

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 25.04.2014

Nr. 5

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Beschlüsse der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Machnow</i>	1
2. <i>Allgemeinverfügung zur Neubenennung einer Straße in der Gemeinde Rangsdorf</i>	1 – 2
3. <i>Entlastung der Bürgermeisters 2010</i>	2
4. <i>Jahresabschluss 2010</i>	2 – 8
5. <i>Haushaltssatzung 2014</i>	9 – 11
6. <i>Öffentliche Zustellungen</i>	12 – 16
7. <i>Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ der Gemeinde Rangsdorf</i>	17 – 18
8. <i>Ordnungsbehördliche Verordnung</i>	19
9. <i>Stellenausschreibung</i>	20
10. <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf</i>	21 – 23
11. <i>Wahlbekanntmachungen</i>	24 – 33
12. 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen	34

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Jagdgenossenschaft Groß Machnow
Der Vorstand

Beschlüsse der Vollversammlung 28.03.14

- Beibehalten der Festlegung, dass alle Gelder in der Jagdgenossenschaft verbleiben, mit Ausnahme der Gelder, die per Auskehrantrag laut Gesetz ausbezahlt sind.
- Jährliche Festlegung der Mittelverwendung zur Unterstützung allgemeinnütziger Maßnahmen
- Bevollmächtigung des Vorsitzenden, Dr. H. Hoffmann, zur alleinigen Verfügung über die Finanzen der Jagdgenossenschaft per online banking
- Rechenschaftslegung über die Mittelverwendung im Rahmen der Vollversammlung und bei jeder Vorstandssitzung
- Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverein im Rahmen der Reviergestaltung, zur Wahrung der Interessen der Jagdgenossen
- Veröffentlichung der Beschlüsse
- Weiterführung des Jagdpachtvertrages mit den bisherigen Pächtern

Für die Richtigkeit

Dr. H. Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Neubenennung einer Straße in der Gemeinde Rangsdorf

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vom 10.04.2014, Beschluss-Nr: BV/2014/271, wird der Abschnitt des Finkenweges zwischen der Bergstraße und der Rheingoldallee, Flurstück 114 der Flur 22 in der Gemarkung Rangsdorf, in

„Adlerweg“

umbenannt. Der betroffene Abschnitt ist in beiliegender Karte gekennzeichnet.

Die Begründung des Beschlusses kann in der Gemeindeverwaltung, Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf zu den Öffnungszeiten bzw. im Internet unter www.rangsdorf.de, Politik / Bürgerinformation, eingesehen werden.

Die Umbenennung gilt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

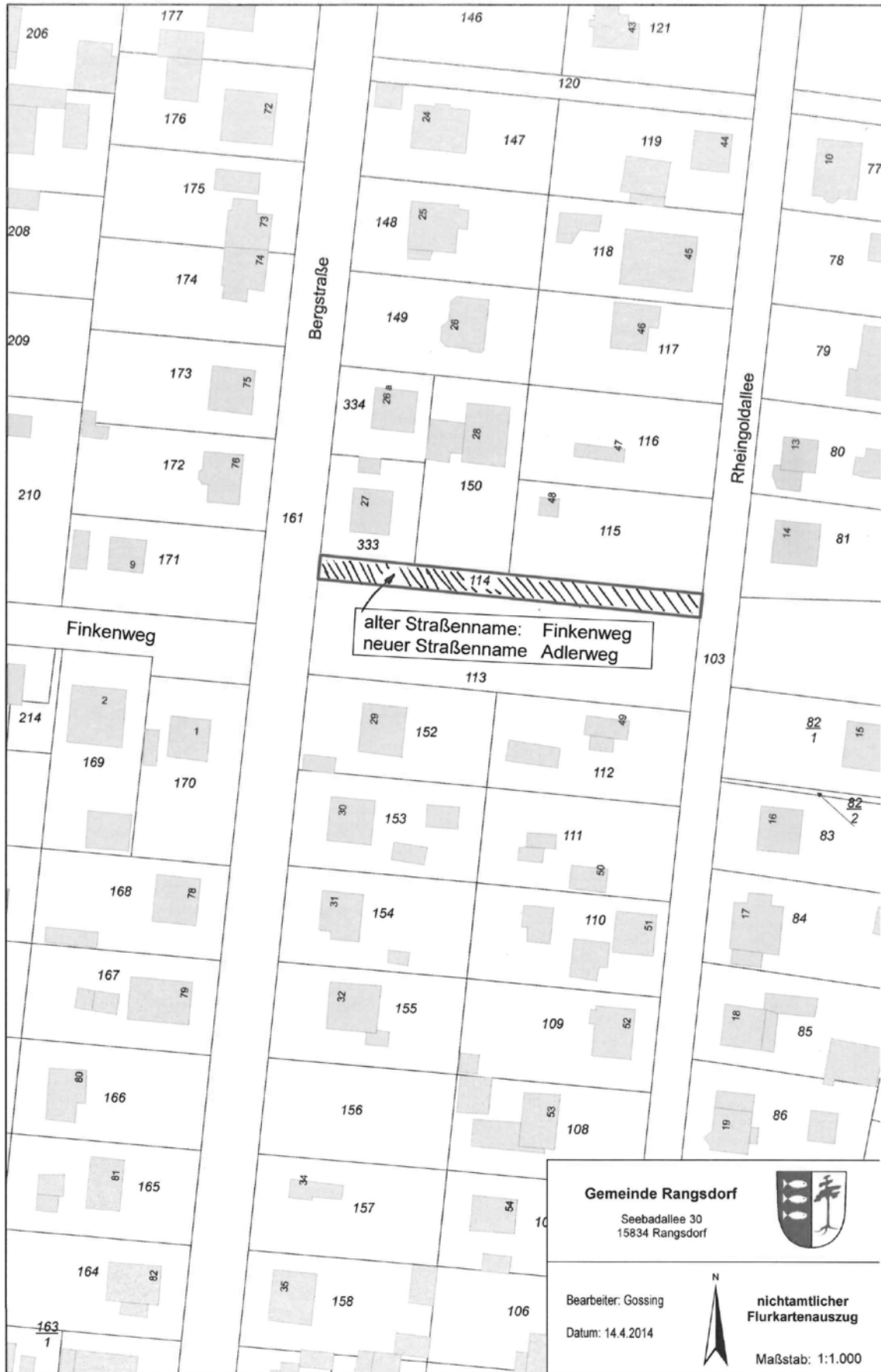
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister – Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rangsdorf, den 14.04.2014

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Aufgrund des § 82 Abs. 4 der BbgKVerf wurde am 03.04.2014 durch die Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010.

Rangsdorf, den 14.04.2014

Bahr
stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung des **Jahresabschlusses zum 31.12.2010** gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Aufgrund des § 82 Abs. 4 der BbgKVerf wurde am 03.04.2014 durch die Gemeindevertretung der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

Beschluss über den Jahresabschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rangsdorf zum 31.12.2010 und die Anlagen werden gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf vom 05.05.2014 bis 19.05.2014 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 14.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Aufgrund des § 65 der BbgKVerf wurde am 10.04.2014 durch die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

Beschluss über die Haushaltssatzung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2014.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Rangsdorf und die Anlagen werden gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 05.05.2014 bis 19.05.2014 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 14.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf
Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

	EUR	EUR	EUR	Stand 31.12.2010 EUR	Stand 1.1.2010 TEUR
1. Anlagevermögen					
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			21.553,40		0
1.2. Sachanlagen					
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.720.694,79			1.781	1.781
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.367.555,43			22.963	22.963
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	16.133.183,78			14.749	14.749
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	594.875,45			608	608
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6,00			0	0
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	286.305,35			309	309
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	595.977,97			463	463
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	825.318,50			1.029	1.029
		43.523.907,27		41.902	41.902
1.3. Finanzanlagen					
1.3.1. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2,00			0	0
1.3.2. Anteile an sonstigen Beteiligungen	68.680,78		68.682,78	68	68
			43.614.173,45	41.970	41.970
2. Umlaufvermögen					
2.1. Vorräte					
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	369.950,00			501	501
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	2.195,26		372.145,26	2	2
				503	503
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1. Gebühren	60.044,06			17	17
2.2.1.2. Beiträge	29.611,57			52	52
2.2.1.3. Werberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-7.774,35			-2	-2
2.2.1.4. Steuern	233.770,26			173	173
2.2.1.5. Transferleistungen	536,37			1	1
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	34.963,60			3	3
2.2.1.7. Werberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-28.791,95			-12	-12
		322.259,65		232	232
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	129.856,21			44	44
2.2.2.2. gegen sonstige Beteiligungen	106.265,15			113	113
2.2.2.3. Werberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-3.738,68			-1	-1
		232.382,68		156	156
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.3.1. Guthaben bei Kreditinstituten	121.603,89		676.246,12	0	0
2.2.3.2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10.799.011,09		388	388
			11.847.402,47	8.554	8.554
			6.984,69	9.445	9.445
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					
			55.468.560,61	5	5
			55.468.560,61	51.420	51.420

Passiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2010 EUR	Stand 1.1.2010 TEUR
1. Eigenkapital				
1.1. Basis-Reinvermögen			32.933.507,04	32.933
1.2. Rücklage aus Überschüssen			4.841.086,60	2.227
1.3. Feinbeitragsvortrag			102.901,00	0
			37.871.692,64	35.160
2. Sonderposten				
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.047.821,62			6.886
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	4.351.288,40			4.265
2.3. Anzahlungen auf Sonderposten	490.918,04			647
			12.890.028,06	11.798
3. Rückstellungen				
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.749.123,15			1.600
3.2. Sonstige Rückstellungen	975.754,49			1.109
			2.724.877,64	2.709
4. Verbindlichkeiten				
4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.387.259,75			1.483
4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	651.607,29			220
4.3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	75.298,11			0
4.4. Sonstige Verbindlichkeiten	48.870,90			38
			2.163.036,05	1.741
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten				
			18.926,22	12
			55.468.560,61	51.420

Gemeinde Rangsdorf
Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2010

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2010	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010	Vergleich fortgesch. Ansatz/ Ergebnis HH-Jahr 2010
	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.044.150,00	8.328.147,78	1.283.997,78
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.706.850,00	5.372.970,06	666.120,06
3. Sonstige Transfererträge	40.000,00	24.582,63	-15.417,37
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	758.850,00	1.233.605,44	474.755,44
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	217.100,00	739.909,19	522.809,19
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	657.250,00	332.280,21	-324.969,79
7. Sonstige ordentliche Erträge	369.050,00	820.980,06	451.930,06
8. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.793.250,00	16.852.475,37	3.059.225,37
9. Personalaufwendungen	4.406.700,00	4.266.137,71	-140.562,29
10. Versorgungsaufwendungen	200,00	-34.674,51	-34.874,51
11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.944.263,09	2.586.389,37	642.126,28
12. Abschreibungen	499.600,00	1.195.929,99	696.329,99
13. Transferaufwendungen	5.619.698,26	5.516.554,93	-103.143,33
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	806.511,05	925.907,14	119.396,09
15. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.276.972,40	14.456.244,63	1.179.272,23
16. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	516.277,60	2.396.230,74	1.879.953,14
17. Zinsen und sonstige Finanzerträge	143.900,00	296.608,91	152.708,91
18. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	80.000,00	78.886,56	-1.113,44
19. = Finanzergebnis	63.900,00	217.722,35	153.822,35
20. = Ordentliches Ergebnis	580.177,60	2.613.953,09	2.033.775,49
21. Außerordentliche Erträge	0,00	200.774,00	200.774,00
22. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	303.675,00	303.675,00
23. = Außerordentliches Ergebnis	0,00	-102.901,00	-102.901,00
24. = Gesamtüberschuss	580.177,60	2.511.052,09	-1.930.874,49

Gemeinde Rangsdorf
Finanzrechnung Haushaltsjahr 2010

Ein- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener	Ergebnis	Vergleich
	Ansatz des	des	fortgeschriebener
	HH-Jahres	HH-Jahres	Ansatz/Ergebnis HH-Jahr
	2010	2010	2010
	EUR	EUR	EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.044.150,00	8.225.009,07	1.180.859,07
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.672.550,00	4.790.150,11	117.600,11
3. sonstige Transfereinzahlungen	40.000,00	58.677,73	18.677,73
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	758.850,00	976.805,04	217.955,04
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	217.100,00	734.833,23	517.733,23
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	657.250,00	428.006,19	-229.243,81
7. sonstige Einzahlungen	356.400,00	416.097,93	59.697,93
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	143.900,00	377.795,88	233.895,88
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.890.200,00	16.007.375,18	2.117.175,18
10. Personalauszahlungen	4.406.700,00	4.089.135,66	-317.564,34
11. Versorgungsauszahlungen	200,00	0,00	-200,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.944.263,09	2.179.557,46	235.294,37
13. Transferauszahlungen	5.619.698,26	5.507.633,76	-112.064,50
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	885.323,05	1.085.915,76	200.592,71
15. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.856.184,40	12.862.242,64	6.058,24
16. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9.-15.)	1.034.015,60	3.145.132,54	2.111.116,94
17. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.469.834,46	1.447.948,44	-21.886,02
18. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	320.000,00	317.140,28	-2.859,72
19. Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	900.000,00	0,00	-900.000,00
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	0,00	331.466,50	331.466,50
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	7,50	7,50
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	127.035,38	127.035,38
24. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.689.834,46	2.223.598,10	-466.236,36
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.150.830,43	1.042.902,56	-1.107.927,87
26. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	19.505,00	5.480,55	-14.024,45
28. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	4.842.941,30	1.676.442,24	-3.166.499,06
29. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	298.577,19	179.929,90	-118.647,29
30. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	10.000,00	9.960,00	-40,00
31. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.321.853,92	2.914.715,25	-4.407.138,67
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit (24.-31.)	-4.632.019,46	-691.117,15	3.940.902,31
33. = Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (16.+ 32.)	-3.598.003,86	2.454.015,39	6.052.019,25
34. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00
35. = Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
36. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	95.300,00	95.319,95	19,95
37. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	95.300,00	95.319,95	19,95
38. = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (35.-37.)	-95.300,00	-95.319,95	-19,95
39. = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (33.+ 38.)	-3.693.303,86	2.358.695,44	6.051.999,30
40. + Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	5.235.933,63	8.440.315,65	3.204.382,02
41. = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.542.629,77	10.799.011,09	9.256.381,32

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rangsdorf für das
Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 10.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.318.993,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	17.087.819,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.912.800,00 €
Auszahlungen auf	20.657.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Ausgaben des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.156.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.667.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.756.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.863.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	127.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.275.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto innerhalb eines Produkts der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen, wird auf 5.000,01 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, bis zu der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen je Sachkonto der vorherigen Zustimmung der Kämmerin bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen. Gleiches gilt für die Jahresabschlussbuchungen.

Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff. Abgabenordnung (AO) müssen in jeder Höhe geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 5

entfällt
[Haushaltssicherung]

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 14.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101858/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn Karl-Heinz Forwick
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/113, Flurstück 7 der Flur 113 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102989/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn Albert Kernbach
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/158, Flurstück 7 der Flur 158 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **109595/78/1000/1** vom 10.01.2014, 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, und vom 18.07.2006 an

Frau Margarete Klau
Adresse unbekannt

für das Grundstück Großmachnower Straße 59b, Flurstück 41 der Flur 18 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **112812/78/1000/1** vom 10.01.2014, 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011 und vom 26.02.2010 an

Herrn Albert Lindhorst
Adresse unbekannt

für das Grundstück Am langen Berg, Flurstück 116 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103727/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn Max Mallon
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/154, Flurstück 7 der Flur 154 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103571/78/1000/1** vom 10.01.2014, 11.01.2013, 11.01.2012, 13.01.2011, 12.01.2010, 12.01.2009, 09.01.2008, 11.01.2007, 09.02.2006, 10.01.2005, 07.01.2004, 09.01.2003, 09.01.2002, 12.01.2001, 11.01.2001, 10.01.2000 und vom 12.11.1999 an

Herrn Alfons Müller
Adresse unbekannt

für das Grundstück Grenzweg 97, Flurstück 1 der Flur 18 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103862/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn Paul Noack
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/139, Flurstück 7 der Flur 139 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104475/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn und Frau
Erich und Berta Roming
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/167, Flurstück 7 der Flur 167 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104776/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Frau Margarete Schrammer
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/106, Flurstück 7 der Flur 106 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104960/78/1000/1** vom 10.01.2014 und vom 16.02.2010 an

Herrn Erich Schweder
Adresse unbekannt

für das Grundstück Hinter der Friedensallee 7/152, Flurstück 7 der Flur 152 in Rangsdorf kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 23.01.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ in der Fassung vom 29.11.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden: Bansiner Allee und durch die Siedlungsbebauung beidseitig der Puschkinstraße,
im Osten: teilweise bebaute Flächen südlich der Bansiner Allee und westlich der Krumminer Straße (B-Plan „Rangsdorf-Südwest 1B), ehemals militärisch genutzte Flächen,
im Westen: Kanal, unbebaute Flächen und im Süd-Westen Siedlungsbereiche entlang der Stauffenbergallee,
im Süden: brachliegende, ehemals militärisch genutzte Flächen.

Dieser ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan RA 9-5 „Puschkinstraße-Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, Zimmer 2.24, 15834 Rangsdorf während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

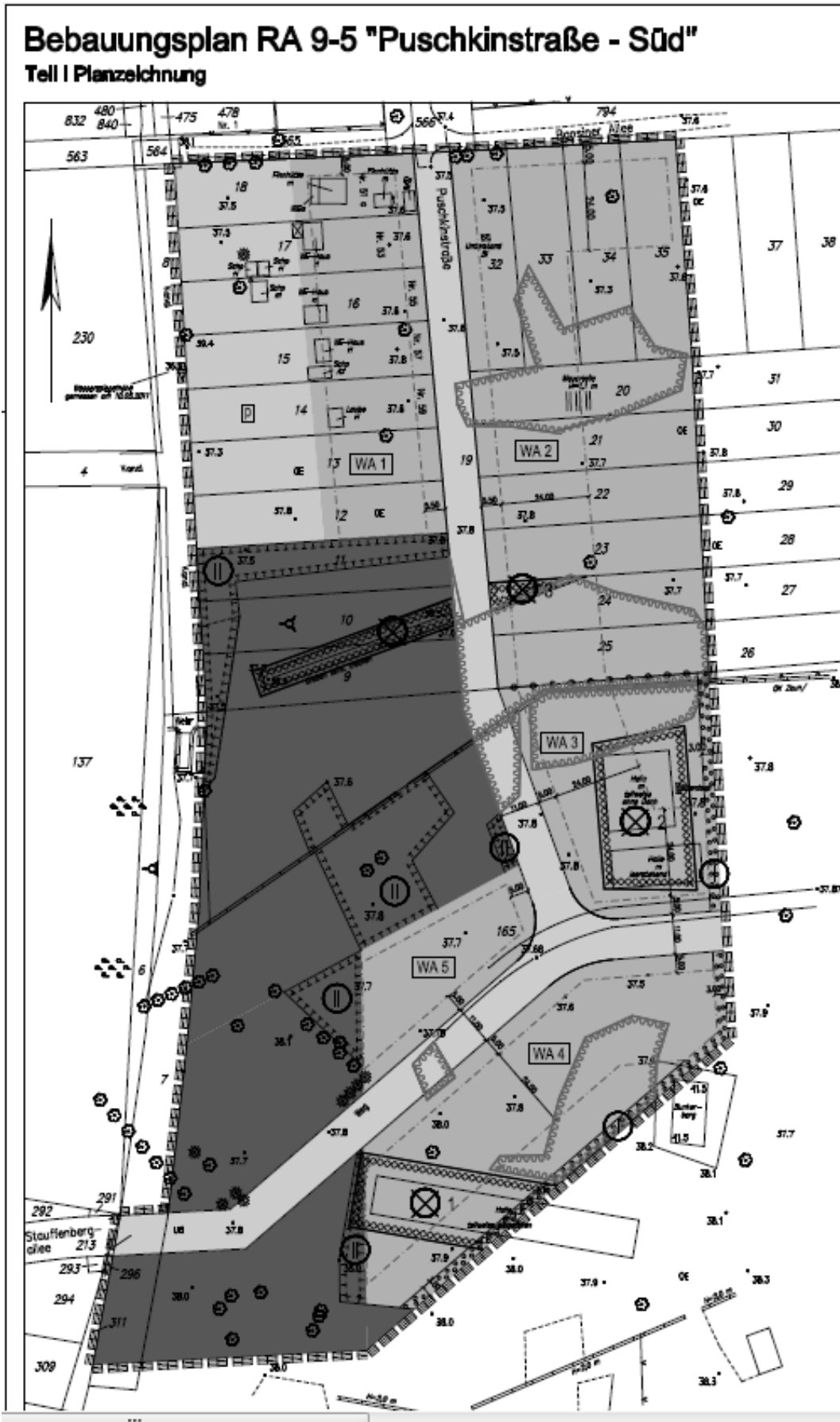
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt ist, wird hingewiesen.

Rangsdorf, den 15.04.2014

Gez. Rocher
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Rangsdorf
vom 17.04.2014**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr.46) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 47 S.1), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2

Regelungen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**04.05.2014 - Rangsdorfer Hafenfest
07.09.2014 - Rangsdorfer Sommerfest
05.10.2014 - Erntedank
09.11.2014 - 25 Jahre Mauerfall
07.12.2014 - Rangsdorfer Kunst-Auktion
21.12.2014 - Rangsdorfer Musikfest im Advent**

§ 3

Beschäftigungszeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im § 2 aufgeführten Sonn- und Feiertage öffnet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 17.04.2014

gez. Rocher
Bürgermeister

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab dem 01.06.2014 ein/e

Koch / Köchin (m/w)

gesucht.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren. Mit Ablauf der Befristung ist über eine weiterführende Beschäftigung - in Abhängigkeit von der Leistung der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers - zu entscheiden. Die Stelle selbst unterliegt keiner Befristung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden, die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Arbeitsaufgaben:

- Zubereitung des Frühstücks, Mittagessens und Vesper
- Portionieren der Speisen, Nachtische und Getränke
- Essensausgabe
- Spül- und Reinigungsarbeiten im Küchenbereich
- ggf. Einkaufen von Lebensmitteln

Anforderungen:

- Berufserfahrung als Koch / Köchin
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Engagement, Freude und Geschick im Umgang mit Kindern
- zuverlässige, pünktliche, freundlich und saubere Arbeitsweise

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum 15.05.2014 an:

**Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf**

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

vom 16.04.2014

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 GVBl.I/13, [Nr. 18]) sowie des § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes kann den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistende Feuerwehren im Sinne von § 45 Abs. 1 und 3 BbgBKG entstanden sind.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 BbgBKG und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Ersatz für die entstandenen Kosten verlangen bzw. Entgelte erheben.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BbgBKG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet werden.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrkameraden zu.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostentarif gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Der Kostenersatz wird nach Minuten berechnet. Dabei sind der Zeitpunkt der Alarmierung der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit maßgebend.
- (5) In den Kostensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für die in den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Ausrüstungen (mit Ausnahme von Lösch- und Verbrauchsmittel) enthalten.
- (6) Als Kosten gelten auch Aufwendungen der Gemeinde Rangsdorf für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr fällig werden.
- (7) Lösch- und Verbrauchsmittel werden zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 4 in voller Höhe zum Tagespreis berechnet.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenerhebende Stelle zu zahlen.

§ 6 Kostenbefreiung

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehftung ist ausgeschlossen.

- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23. Juli 2008 und die Erste Satzung zu Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 17. März 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 16.04.2014

Gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 16.04.2014 (zu § 3 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif pro Minute in €
1.	<u>Einsatzkräfte</u>	
	Einsatzkraft	2,35
	Einsatzkraft Brandsicherheitswache	2,35
2.	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	2,04
2.2.	Einsatzleitwagen (ELW)	2,04
2.3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,33
2.5.	Löschfahrzeug (LF 16 TS)	3,43
2.6.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	3,50
2.7.	Rüstwagen (RW)	2,59
2.8.	Gerätewagen Transport (GW-T)	2,59
3.	<u>Fehlalarmierungen</u>	nach Aufwand
4.	<u>Sonstige Leistungen</u>	besonderer Nachweis
5.	<u>Sonstige Sachkosten</u>	besonderer Nachweis

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 25. Mai 2014

Gemäß § 19ff Europawahlordnung (EuWO) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 25. Mai 2014 in der Zeit **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0001 – Grundschule I – Aula

Wahlraum: Grundschule I – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0002- Grundschule II – Rotes Haus

Wahlraum: Grundschule II – Rotes Haus, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834Rangsdorf ²⁾

0003 – Kegelbahn Rangsdorf

Wahlraum: Kegelbahn Rangsdorf – Am See 2, 15834 Rangsdorf ²⁾

0004 – Rathaus I

Wahlraum: Rathaus I, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0005 – Jugendklub Joker

Wahlraum: Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0006 – FiZ – Familie im Zentrum

Wahlraum: FiZ – Familie im Zentrum, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf ²⁾

0007 – DRK Kita Waldhaus

Wahlraum: DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0008 – Oberschule I – Aula

Wahlraum: Oberschule I – Aula, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0009 – Oberschule II

Wahlraum: Oberschule II – Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0010 – Anglerheim Kiessee

Wahlraum: Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0011 – Kita Spatzennest I – Großes Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest I - Großes Haus, Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0012 – Kita Spatzennest II – Kleines Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest II - Kleines Haus, Am Stadtweg 26, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0013 – Anglerheim Rangsdorfer See

Wahlraum: Anglerheim Rangsdorfer See, Seepromenade 1a, 15834 Rangsdorf ²⁾

0014 – ASB – Begegnungsstätte

Wahlraum: ASB - Begegnungsstätte, Seebadallee 9, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0015 – Hotel Waldrestaurant

Wahlraum: Hotel Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, 15834 Rangsdorf ²⁾

0016 – Gutshaus Groß Machnow I

Wahlraum: Gutshaus Groß Machnow I, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0017 – Gutshaus Groß Machnow II

Wahlraum: Gutshaus Groß Machnow II, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0018 – Kegelbahn Groß Machnow

Wahlraum: Kegelbahn Groß Machnow, Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0019 – Bürgertreff Klein Kienitz

Wahlraum: Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 05.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag,	den 06.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 07.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 08.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag,	den 09.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr

in

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30, Zimmer 1.10

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **09.05.2014, 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 (Zimmer 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04.05.2014** eine **Wahlbenachrichtigung**. Dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04.05.2014
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzung bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 28.04.2014 unter www.rangsdorf.de – Rubrik Wahlen 2014.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird.

F – Wahlverfahren

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. **Jeder Wähler** hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
4. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – oder gültigen **Reisepass** zur Wahl **mitzubringen**.
5. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort

sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

7. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
8. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagsleerung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

2. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18.00 Uhr in den Briefwahllokalen in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 zusammen.

Rangsdorf, den 17.04.2014

gez.Rocher
Bürgermeister

**3.WAHLBEKANNTMACHUNG
des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf**

zu den Wahlen

**der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf
des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Machnow und
des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz**

am 25. Mai 2014

**und zur eventuell notwendig werdenden
Stichwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz**

am 15. Juni 2014

Gemäß §§ 18 und 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahlverfahren

4. Das Wahlrecht kann von einer **wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich** ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „Nr. V - Wahlscheine“.
6. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Hauptwahl bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Hauptwahl der wahlberechtigten Person für die eventuell notwendig werdende Stichwahl (gilt nur im Wahlbezirk im Ortsteil Klein Kienitz) wieder auszuhändigen. Bei der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 15.06.2014 sind sie einzubehalten.
8. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Hauptwahl im betreffenden Wahllokal die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die Sie wahlberechtigt ist. Gleiches gilt für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 15.06.2014.
9. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl der **Gemeindevertretung Rangsdorf** und für die **Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow** (gilt nur für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Groß Machnow) **jeweils drei Stimmen**. Sie können einem Bewerber ein, zwei oder drei Stimmen geben. Sie können die drei Stimmen auch auf die Bewerber verteilen. Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.
10. Für die **Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Klein Kienitz** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**. Da nur ein Bewerber zur Wahl steht, lautet der Stimmzettel auf „JA“ oder „NEIN“. Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei für „JA“ oder „NEIN“ erfolgen.

11. Der amtlich hergestellte Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow enthält unter anderem die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und im dazu gehörenden Feld eines/r jeden Bewerbers/in drei Kreise für die Kennzeichnung.
12. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
13. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

II. Wahlgebietseinteilung

Das Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Rangsdorf umfasst das Gebiet des Kernortes Rangsdorf und die Gebiete der Ortsteile Groß Machnow und Klein Kienitz. Das Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Groß Machnow umfasst das Gebiet des Ortsteils Groß Machnow. Für die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Klein Kienitz ist das Wahlgebiet auf den Ortsteil Klein Kienitz beschränkt.

Weiterhin erfolgte eine Neueinteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Rangsdorf. Hiermit ist ggf. eine Änderung der Ihnen bekannten Wahlbezirke (Wahllokale) verbunden. Ihrem Wahlbenachrichtigungsbrief können Sie den Wahlbezirk (das Wahllokal) entnehmen, in dem Sie Ihre Stimmabgabe vollziehen können. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter „Nr. V – Wahlscheine“.

In der Gemeinde Rangsdorf sind folgende Wahlbezirke (Wahllokale) eingerichtet:

0001 – Grundschule I – Aula

Wahlraum: Grundschule I – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0002- Grundschule II – Rotes Haus

Wahlraum: Grundschule II – Rotes Haus, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834Rangsdorf ²⁾

0003 – Kegelbahn Rangsdorf

Wahlraum: Kegelbahn Rangsdorf – Am See 2, 15834 Rangsdorf ²⁾

0004 – Rathaus I

Wahlraum: Rathaus I, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0005 – Jugendklub Joker

Wahlraum: Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0006 – FiZ – Familie im Zentrum

Wahlraum: FiZ – Familie im Zentrum, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf ²⁾

0007 – DRK Kita Waldhaus

Wahlraum: DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0008 – Oberschule I – Aula

Wahlraum: Oberschule I – Aula, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0009 – Oberschule II

Wahlraum: Oberschule II – Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0010 – Anglerheim Kiessee

Wahlraum: Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0011 – Kita Spatzennest I – Großes Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest I - Großes Haus, Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0012 – Kita Spatzennest II – Kleines Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest II - Kleines Haus, Am Stadtweg 26, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0013 – Anglerheim Rangsdorfer See

Wahlraum: Anglerheim Rangsdorfer See, Seepromenade 1a, 15834 Rangsdorf ²⁾

0014 – ASB – Begegnungsstätte

Wahlraum: ASB - Begegnungsstätte, Seebadallee 9, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0015 – Hotel Waldrestaurant

Wahlraum: Hotel Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, 15834 Rangsdorf ²⁾

0016 – Gutshaus Groß Machnow I

Wahlraum: Gutshaus Groß Machnow I, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0017 – Gutshaus Groß Machnow II

Wahlraum: Gutshaus Groß Machnow II, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0018 – Kegelbahn Groß Machnow

Wahlraum: Kegelbahn Groß Machnow, Dorfstraße 20a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0019 – Bürgertreff Klein Kienitz

Wahlraum: Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

3) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

4) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

III. Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 05.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag,	den 06.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 07.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 08.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag,	den 09.05.2014	9.00 – 12.00 Uhr

im Wahlbüro der

Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

IV. Wahlbenachrichtigungen

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Hauptwahl und für die etwa notwendig werdende Stichwahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss bis zum **09.05.2014 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

V. Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahlen besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes (Nr. II – Wahlgebietseinteilung) vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 28.04.2014** ausgestellt, wenn hierfür die notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Merkblätter, Versandunterlagen) vorliegen.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - eine **in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter V. Nr. 3 genannten Voraussetzungen bis zum **23.05.2014, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 28.04.2014 unter www.rangsdorf.de – Rubrik Wahlen 2014.

6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch bis zum 25.05.2014 (Wahltag), 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel für jede Wahl für die die Wahlberechtigung vorliegt
 - einem amtlichen Stimmzettelumschlag (rosa Umschlag)
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag (grüner Umschlag) und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl entsprechen der Wahlberechtigung

VI Briefwahl

1. Für die Stimmabgabe auf dem/den Stimmzettel/n gelten die Hinweise unter „I Nr. 6 – 10“.
2. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Kennzeichnet eine Vertrauens- oder Hilfsperson den/die Stimmzettel, so ist auch die „Versicherung an Eides statt“ von dieser Vertrauens- oder Hilfsperson zu unterschreiben.
3. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **verschlossenen Wahlbrief** (grüner, größerer Umschlag) **mit dem ausgefüllten und unterzeichneten** (Versicherung an Eides statt) **Wahlschein und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag** (rosa, kleinerer Umschlag) **mit dem/den darin enthaltenen Stimmzettel/n** so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, das der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht (siehe Merkblatt, welches den Briefwahlunterlagen beigelegt ist).

Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!

4. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!

5. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Klein Kienitz am 15.06.2013 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 02.06.2014 erfolgen.

Rangsdorf, den 17.04.2014

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

**1. Änderungssatzung
der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
vom 27.02.2014**

Auf Grund der nachstehenden Rechtsgrundlagen:

1. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18)
2. §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/ 13, Nr.40),
3. §§ 17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 43),
4. §§ 90 und 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464),
5. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf vom 16.08.2011,
6. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 10.09.2012

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.04.2014 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 27.02.2014 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die
Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
vom 27.02.2014**

Der § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag wird nach den im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kindern nach den Anlagen I, II und III zu dieser Satzung gestaffelt. Familien mit vier und mehr Kindern im Haushalt lebend sind mit 25 vom Hundert des Beitrages für das erste Kind beitragspflichtig.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Rangsdorf, den 24.04.2014

Siegel

gez. Rocher
Bürgermeister